

1. Entstehung des Datenschutzes

Der Datenschutz als relativ junge Rechtsmaterie entwickelt sich im öffentlichen Bewusstsein zunehmend zu einem sensiblen Thema. Auslöser hierfür sind nicht nur Skandale, die von Zeit zu Zeit in den Medien auftauchen (zB NSA), sondern auch der jedem Einzelnen immer deutlicher auffallende „Datenhunger“ privater Unternehmen und Konzerne, an vorderster Stelle der sog „*Social-Media*“-Unternehmen.

Einen Beitrag zur zunehmenden „*Datenschutz-Awareness*“ haben sicherlich auch die starke Medienpräsenz des Themas Neuregelung des datenschutzrechtlichen Regimes in der Union durch die VO zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO)¹ sowie die RL zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (DSRL-JI)² sowie das Verfahren gegen Facebook von *Maximilian Schrems* geleistet.³

1.1. Nationale Datenschutzregelungen

Der Schutz personenbezogener Daten hat seinen Ursprung in Deutschland. Insofern war das weltweit erste formelle Datenschutzgesetz jenes des Landes Hessen, das sog Hessische Datenschutzgesetz 1970.⁴ Das erste gesamtstaatliche Datenschutzgesetz war allerdings nicht, wie man vermuten möchte, das deutsche Ge-

-
- 1 VO (EU) 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 2016/199, 1.
 - 2 RL (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl L 2016/119, 89.
 - 3 Siehe die *Safe-Harbor*-Entscheidung des EuGH (EuGH 6.10.2015, C-362/14, *Schrems*).
 - 4 Hessisches Datenschutzgesetz vom 7.10.1970 GVBl I 625; *Jahnel*, Handbuch Datenschutzrecht (2010) Rz 1/9; *Leupold/Glossner/Scheja/Haag*, MAH IT-Recht (2013) Teil 5 C Rn 6; *Berka*, Das Grundrecht auf Datenschutz im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit – Gutachten, 18. ÖJT I/1 (2013) 31; *Rudolf*, Datenschutz in Europa, ZEuS 2003, 217.

setzung zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz 1977),⁵ sondern das schwedische Datenschutzgesetz 1973.⁶ 1978 folgte dann das Gesetz über die Informatik, Dateien und Freiheiten in Frankreich.⁷

Das erste österreichische Datenschutzgesetz wurde 1978 erlassen.⁸ Neben dem Datenschutzgesetz 1978 entstanden aufgrund der föderalen Struktur Österreichs in der Folge genauso wie in Deutschland Landesdatenschutzgesetze.

Als Beispiele für außereuropäische Datenschutzgesetze lassen sich der Privacy Act von 1974 in den USA⁹ und der Privacy Act 1988 in Australien¹⁰ nennen.

1.2. Internationale Datenschutzregelungen

Da die Staaten bei der Schaffung nationaler Datenschutzregelungen unterschiedliche regulatorische Ansätze verfolgten, trat zunehmend die Befürchtung auf, dass sie nationale Datenschutzregelungen als Vorwand für wirtschaftsprotektionistische Maßnahmen verwenden könnten. Aus diesem Grund wurden auf internationaler Ebene Verhandlungen aufgenommen, um einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen nationalen Interessen für den Schutz personenbezogener Daten und dem für wirtschaftliche Beziehungen notwendigen möglichst freien Fluss personenbezogener Daten zu erreichen. Protektionistische Maßnahmen sollten unter allen Umständen ausgeschlossen werden. Datenschutz ist daher auch immer ein wirtschaftsrelevantes Thema.

Die erste internationale Regelung des Datenschutzes entstand im Rahmen der OECD in Form der 1980 verfassten OECD-Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten (OECD-Privacy Guidelines).¹¹ In den OECD-Privacy Guidelines wurden bestimmte Grundprinzipien des Datenschutzes verankert, die den internationalen Konsens über allgemeine Leitsätze bezüglich der Erhebung und Verwaltung personenbezogener Daten widerspiegeln.

5 *Leupold/Glossner/Scheja/Haag*, MAH IT-Recht, Teil 5 C Rn 6; *Berka*, 18. ÖJT I/1 (2013) 31.

6 Datalag 1973, SFS 1973:289; *Jahnel*, Handbuch Rz 1/9; vgl *Siemen*, Datenschutz als europäisches Grundrecht (2006) 35 f; *Berka*, 18. ÖJT I/1 (2013) 31.

7 La loi n°78-17 du 6 janvier 1978 relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés.

8 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) BGBl 1978/565 aufgehoben durch BGBl I 1999/165; *Grewé*, Transparenz, Informationszugang und Datenschutz in Frankreich, DÖV 2012, 1022 ff.

9 Privacy Act of 1974, Pub L 93–579, 88 Stat 1896.

10 Privacy Act 1988, Gazette 1988, No S 399.

11 Recommendation of the Council Concerning Guidelines Governing the Protection of Privacy and Transborder Flows of Personal Data, 23.9.1980, [C(80)58/FINAL]; *Viethen*, Datenschutz als Aufgabe der EG (2003) 23 ff; *Leupold/Glossner/Scheja/Haag*, MAH IT-Recht, Teil 5 C Rn 9, *Siemen*, Datenschutz als europäisches Grundrecht 40.

Auch wenn die OECD-Privacy Guidelines nicht verbindlich sind, werden sie noch heute als Grundprinzipien des internationalen Datenschutzes gesehen.

Parallel zu den OECD-Privacy Guidelines entstand im Rahmen des Europarates 1981 das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Europäische Datenschutzkonvention),¹² die die erste international verbindliche Regelung des Datenschutzes ist, und zwar auf Basis des Art 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention; EMRK)¹³. Art 8 EMRK beinhaltet das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und schützt ua personenbezogene Daten.¹⁴

Die Europäische Datenschutzkonvention trat 1985 in Kraft und wurde von Österreich 1988 ratifiziert.

1.3. EU-Datenschutzregelungen

In hohem Maße beeinflusst durch die Europäische Datenschutzkonvention wurde nach jahrelangen Verhandlungen durch den EU-Gesetzgeber 1995 die RL 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSRL)¹⁵ erlassen. Dadurch sollten die nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen innerhalb der EU mit dem Binnenmarkt in Einklang gebracht werden, also ein Ausgleich zwischen den unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Schutzinteressen hinsichtlich personenbezogener Daten und dem Binnenmarkt geschaffen werden.¹⁶

Die RL galt bis zur Erlassung der DSGVO als die weltweit bedeutendste Datenschutzregelung und hat durch die Art und Weise ihrer Bestimmungen bis heute erheblichen Einfluss auf die Datenschutzregelungen anderer Staaten. Durch ihre Technikneutralität ist sie modern und bis heute im Wesentlichen zeitgemäß. Insoweit entspricht sie auch der DSGVO, die auf der DSRL aufbauend ebenfalls die Zielsetzung der Technikneutralität verfolgt.

Zum Schutz der personenbezogenen Daten auf Unionsebene selbst wurde die VO (EG) 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personen-

12 Convention ETS No 108 of the Council of Europe for the Protection of Individuals with regard to the Automatic Data Processing (Europäische Datenschutzkonvention); Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten BGBl 1988/317.

13 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl 1958/210 idGF.

14 *Viethen*, Datenschutz als Aufgabe der EG 31; *Leupold/Glossner/Scheja/Haag*, MAH IT-Recht, Teil 5 C Rn 8; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ (2016) § 22 Rz 10, *Siemen*, Datenschutz als europäisches Grundrecht 40 ff.

15 RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 281/1995, 31.

16 *Ehmann/Helfrich*, EG-Datenschutzrichtlinie (1999) Einleitung Rz 4.

bezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹⁷ verabschiedet. Auch sie orientiert sich an der DSRL.¹⁸

Im Jahr 2002 wurde die allgemeine DSRL durch die bereichsspezifische DatenschutzRL, die RL 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (DatenschutzRL für elektronische Kommunikation)¹⁹, ergänzt. Die RL flankiert die DSRL und soll einen gleichwertigen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie den freien Verkehr der Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation gewährleisten.²⁰

Im Jahr 2005 wurde auf EU-Ebene die sehr umstrittene RL 2002/58/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der RL 2002/58/EG (VorratsdatenspeicherRL)²¹ verabschiedet. Diese RL verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung von Mindestspeicherungsfristen von sechs Monaten (Internet) bzw einem Jahr (Telefonie).

Am 27.11.2008 wurde der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten erlassen. Dieser gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen der Mitgliedstaaten.²²

Am 1.12.2009 wurde die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)²³ gemeinsam mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft gesetzt. Sie gilt als primäres Unionsrecht für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Vollziehung von Unionsrecht. In Art 8 des Kapitels II der GRC ist unter der Überschrift „*Freiheiten*“ das Recht auf Schutz personenbezogener Daten statuiert. Dieses stützt sich auf die bereits angeführten Regelungen, insb

17 VO (EG) 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl L 8/2001, 1.

18 Siehe zur DSGVO Art 98 DSGVO und ErwGr 17 DSGVO; siehe dazu zB *Piltz in Gola*, DS-GVO (2017) Art 98 Rz 1 ff.

19 RL 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.6.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl L 201/2002, 37.

20 Siehe Art 1 DSRL für elektronische Kommunikation.

21 RL 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.3.2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, ABl L 105/2006, 54.

22 Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27.11.2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, ABl L 2008/350, 60.

23 Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7.12.2000, ABl C 2010/83, 389.

auf die DSRL, das gemäß Art 8 EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie die Europäische Datenschutzkonvention.²⁴

Das Grundrecht steht nunmehr neben den vom EuGH judizierten allgemeinen Grundsätzen auf europäischer Ebene.²⁵

Durch die grundrechtliche Verbürgung des Rechts sollte sichergestellt werden, dass die der DSRL zugrunde liegenden Prinzipien auch auf die Verarbeitungen der Unionsorgane Anwendung finden, was bis zu diesem Zeitpunkt lediglich sekundärrechtlich durch die bereits oben angesprochene VO (EU) 45/2001 normiert war.²⁶

Am 8.4.2014 erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die VorratsdatenspeicherRL aufgrund ihrer Nichtvereinbarkeit mit der durch den Vertrag von Lissabon²⁷ verbindlich gewordenen GRC für ungültig.²⁸ Eine weitere Entscheidung des EuGH iZm der Vorratsdatenspeicherung erging am 21.12.2016.²⁹ Hier sprach der EuGH aus, dass das Recht der Union³⁰ einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten entgegensteht.³¹

In Art 16 AEUV finden sich eine dem Art 8 GRC entsprechende Regelung sowie eine Kompetenzregelung, die das EP und den Rat ermächtigt, zum Schutz personenbezogener Daten für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Vollziehung von Unionsrecht verpflichtende Regelungen zu erlassen.³²

Auf dieser Kompetenzregelung basieren die Vorschläge der DSGVO der KOM (E-DSGVO KOM), des EP (E-DSGVO EP) und des Rates (E-DSGVO Rat)³³ sowie zur DSRL-JI zur Neugestaltung des europäischen datenschutzrechtlichen Rahmens.³⁴

24 *Jarass*, Charta der Grundrechte der EU² (2012) Art 8 Rn 1; *Augsberg* in *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷ (2015) Art 8 GRC Rz 3; *N. Raschauer/Riesz* in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC-Kommentar (2014) Art 8 Rz 9; maßgeblich für den Schutz der Privatsphäre ist auch Art 7 GRC, namentlich das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie Art 47 GRC, der das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verbrieft; vgl Art 6 und 13 EMRK; siehe ErwGr 141 DSGVO.

25 Vgl *N. Raschauer/Riesz* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC Art 8 Rz 6.

26 Siehe zur DSGVO Art 98 DSGVO und ErwGr 17 DSGVO.

27 Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13.12.2007, ABl C 2007/306, 1.

28 EuGH 8.4.2014, C-293/12 und C-594/12, *Digital Rights Ireland Ltd/Ireland*.

29 EuGH 21.12.2016, C-203/15 und C-698/15, *Tele2 Sverige AB/Post- och telestyrelsen*; vgl dazu Art 7, 8 und 11 GRC sowie Art 52 Abs 1 GRC.

30 Vgl dazu Art 7, 8 und 11 GRC sowie Art 52 Abs 1 GRC.

31 Siehe EuGH 21.12.2016, C-203/15 und C-698/15, *Tele2 Sverige AB/Post- och telestyrelsen*.

32 *N. Raschauer/Riesz* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC Art 8 Rz 9; *Berglez* in *Mayer/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV, Art 16 AEUV Rz 21 ff.

33 Sowie die im Trilog vereinbarte Fassung der DSGVO, die nachfolgend als E-DSGVO T bezeichnet wird.

34 *Brühmann* in *von der Groeben/Schwarze/Hatje* (Hrsg), Europäisches Unionsrecht⁷ Art 16 AEUV Rz 129; vgl ErwGr 1 DSGVO; vgl zum Datum ihrer Geltung Art 99 Abs 2 DSGVO.

Die DSGVO sowie die DSRL-JI sind nach einem mehrjährigen Verhandlungsprozess auf Ebene der Union am 27.4.2016 vom EP und Rat erlassen worden.

Die DSGVO wird gemäß Art 99 Abs 2 DSGVO ab 25.5.2018 gültig sein. Sie regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl durch den privaten als auch den öffentlichen Sektor.

Die DSRL-JI betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr. Sie ersetzt den Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates vom 27.11.2008.

1.4. Österreichische Datenschutzregelungen

Österreich setzte die DSRL auf Bundesebene im Jahre 2000 im Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000; DSG)³⁵ um. Aufgrund der föderalen Struktur Österreichs haben die Länder zur Umsetzung der DSRL neun Landesdatenschutzgesetze erlassen. Mit dem DSG wurde auch das erste österreichische Datenschutzgesetz, das Datenschutzgesetz 1978, aufgehoben.

Die bereichsspezifische DSRL für elektronische Kommunikation sowie die RL zur Vorratsdatenspeicherung wurde insb im Telekommunikationsgesetz (TKG)³⁶ umgesetzt. Die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung wurden allerdings am 27.6.2014 vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) als verfassungswidrig aufgehoben.³⁷ Die entsprechenden Bestimmungen sind seit 1.7.2014 außer Kraft.³⁸

Am 31.7.2017 wurde das vom österreichischen Bundesgesetzgeber erlassene Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)³⁹, kundgemacht. Das Bundesgesetz dient dazu, das österreichische Recht mit der DSGVO und der DSRL-JI in Einklang zu bringen. Das Gesetz ersetzt mit 24.5.2018 den bis dorthin bestehenden datenschutzrechtlichen Rechtsrahmen.⁴⁰ Abgesehen von den unionsrechtlich vorgegebenen Notwendigkeiten beabsichtigt der Bundesgesetzgeber damit den bei der Anwendung des DSG gemachten praktischen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

35 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000 BGBl I 1999/165 idgF.

36 Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003) BGBl I 2003/70.

37 VfGH 27.6.2014, G 47/2012, G 59/2012, G 62/2012, G 70/2012, G 71/2012.

38 BGBl I 2014/44.

39 Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018) BGBl I 2017/120.

40 Siehe § 70 DSG 2018; vgl auch § 69 DSG 2018.

Das neue Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG; nachfolgend DSG 2018) gilt ab diesem Zeitpunkt neben der DSGVO.⁴¹

Besondere Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in anderen Bundes- oder Landesgesetzen bleiben vom DSG 2018 unberührt.⁴²

Kurz vor dem Wirksamwerden des neuen datenschutzrechtlichen Rechtsrahmens wurde vom österreichischen Bundesgesetzgeber das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018 erlassen und am 15.5.2018 kundgemacht.⁴³

1.5. Ziele datenschutzrechtlicher Regelungen

Ganz generell sind staatliche und private Akteure aus unterschiedlichen Gründen daran interessiert, über Bürger sowie Unternehmen Daten zu sammeln. Dem sind insb aufgrund der IuK-Technologie faktisch kaum Grenzen gesetzt.

Das ursprüngliche Ziel datenschutzrechtlicher Regelungen war der Schutz vor Bedrohungen der Privatsphäre des Einzelnen durch den Staat.⁴⁴ Mit dem Fortschreiten der Entwicklung der modernen IuK-Technologie wandelte bzw erweiterte sich das Bedrohungsbild für die Privatsphäre des Einzelnen. Sie gehen nicht mehr nur vom öffentlichen Sektor und somit von Seiten des Staates, sondern in erheblichem Ausmaß auch von privaten Akteuren aus. Im Vordergrund datenschutzrechtlicher Regelungen steht demnach immer mehr der Schutz der Privatsphäre des Einzelnen vor Eingriffen des privaten Sektors.⁴⁵

Aufgrund der Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Wirtschaftsverkehr ist das Ziel datenschutzrechtlicher Regelungen auch der möglichst ungehinderte (internationale) Fluss personenbezogener Daten. Dementsprechend müssen datenschutzrechtliche Regelungen auch dem Funktionieren der Wirtschaft Rechnung tragen.⁴⁶ Datenschutzrechtliche Regelungen haben daher einen Ausgleich zwischen dem Schutz der Privatsphäre des Einzelnen und den Interessen der Wirtschaft sowie des Staates zu finden.⁴⁷ Dies kommt auch in Art 1 DSRL und Art 1 DSGVO zum Ausdruck.

41 Siehe § 70 DSG 2018.

42 § 69 Abs 8 DSG 2018.

43 Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird (Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018), BGBl I 2018/24.

44 *Jahnel*, Handbuch Rz 1/11; *Mayer-Schönberger/Brandl/Kristoferitsch*, Datenschutzgesetz³ 3.

45 Siehe zur DSGVO Art 1 und ErwGr 1 ff DSGVO.

46 Vgl bspw ErwGr 56 DSRL; vgl zur DSGVO Art 1 DSGVO und ErwGr 9 DSGVO.

47 Vgl hierzu *Rebhan*, System und Prinzipien, in *WiR*, Geheimnisschutz Datenschutz Informationsschutz (2008) 1 (45 ff); vgl zur DSGVO Art 1 und ErwGr 3 DSGVO.

2. Datenschutzregelungen der EU

2.1. Allgemeines

Die Datenschutzregelungen der EU unterteilen sich nach ihrem Adressatenkreis in Regelungen, die sich an die EU-Mitgliedstaaten, und solche, die sich an die Union selbst richten.

Aus einer historischen Sicht entstanden auf Basis der OECD-Privacy Guidelines und insb der verbindlichen Europäischen Datenschutzkonvention zuerst Regelungen, die sich an die EU-Mitgliedstaaten richteten, namentlich die DSRL. Erst später wurden durch eigene Rechtsakte der Union Datenschutzregelungen für die EU selbst geschaffen (vgl oben bei 1.3.).

Im Folgenden soll, dem historischen Ablauf entsprechend, zunächst auf die DSRL und danach auf die Datenschutzregelungen, die sich an die Organe und Einrichtungen der Union richten, eingegangen werden.

2.2. Die Datenschutzrichtlinie

2.2.1. Allgemeines

Die DSRL hatte ihren Ausgangspunkt in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts. Bis zur Verabschiedung der DSRL im Jahr 1995 verging somit eine erhebliche Zeitspanne.

Der Prozess war wesentlich vom EP beeinflusst, das sich von 1975 bis 1982 gegenüber der KOM vier Mal nachdrücklich für eine Erlassung von Datenschutzregelungen ausgesprochen und wichtige Verarbeitungsgrundsätze formuliert hat.⁴⁸ Die KOM zögerte vor allem mit dem Argument, dass ihre Kompetenzlage unklar sei und die Ratifizierung der Europäischen Datenschutzkonvention durch die Mitgliedstaaten ausreichend wäre.

Der zunächst nur langsam voranschreitende Prozess gewann im Jahr 1990 durch Vorlage verschiedener Vorschläge von Seiten der KOM an Dynamik. Zielsetzung der KOM war es, dadurch den Binnenmarkt weiter zu harmonisieren. So verfügten zu dieser Zeit die Mitgliedstaaten Belgien, Griechenland, Italien, Spanien und Portugal über keine eigenen Datenschutzvorschriften.⁴⁹

48 Westphal, Grundlagen und Bausteine des europäischen Datenschutzrechts, in Bauer/Reimer (Hrsg), Handbuch Datenschutzrecht (2009) 53 (56); siehe *Simitis* in *Simitis*, BDSG, Einleitung Rz 203 ff.

49 Siehe dazu *Simitis* in *Simitis*, BDSG, Einleitung Rz 203 ff.

1992 kam es zu einer zweiten revidierten Fassung der Vorschläge der KOM.⁵⁰ Aufgrund zahlreicher unterschiedlicher Positionen der Mitgliedstaaten im Rat und Änderungsanträge sowie Bedenken hinsichtlich der Kompetenzgrundlage verzögerte sich die Verabschiedung der DSRL bis ins Jahr 1995.⁵¹

Die vorwiegende Rechtsgrundlage für das gesetzgeberische Handeln der EU zur Erlassung der DSRL bildete Art 100a EWGV (dann Art 95 EGV, schließlich Art 114 AEUV), womit der Datenschutz als eine den Binnenmarkt beeinflussende Materie angesehen wurde. Dies kommt auch in den ErwGr der DSRL zum Ausdruck. Kein Mitgliedstaat sollte demnach mehr den grenzüberschreitenden Datenverkehr innerhalb des Gemeinschaftsgebiets auf Basis des Datenschutzes beschränken.⁵²

Auch nach Erlassung der DSRL verzögerte sich die Umsetzung der RL in den EU-Mitgliedstaaten. Die in der RL normierte Umsetzungsfrist lief ursprünglich bis 24.10.1998, wurde aber nicht eingehalten.⁵³

2.2.2. Gegenstand, Ziele und Schutzsubjekt

Art 1 DSRL normiert den Gegenstand und die Ziele der RL. Nach Art 1 Abs 1 haben die Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen der RL den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie insb den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.⁵⁴

Nach Art 1 Abs 2 DSRL dürfen die Mitgliedstaaten den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie insb den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen nicht beschränken oder untersagen.⁵⁵

Dies bedeutet, dass die DSRL den Schutz der betroffenen Person sowie den freien Verkehr personenbezogener Daten im Auge hat und eine Abwägung dieser Interessen vornimmt. Eine Beschränkung oder Untersagung des freien Transfers personenbezogener Daten im Binnenmarkt ist damit aus anderen als den in der DSRL geregelten Gründen nicht zulässig.

Auch wenn die DSRL als Schutzsubjekt lediglich natürliche Personen ausdrücklich erwähnt, ist es aufgrund der Formulierung den Mitgliedstaaten möglich, den Anwendungsbereich der DSRL auf juristische Personen auszudehnen.⁵⁶

50 Westphal in Bauer/Reimer 56.

51 Siehe dazu *Simitis in Simitis*, BDSG, Einleitung Rz 212 ff.

52 *Scheja/Haag in Leupold/Glossner/Scheja/Haag*, MAH IT-Recht, Teil 5 D Rn 18.

53 *Brühmann in von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Unionsrecht⁷ Art 16 AEUV Rz 131.

54 *Leupold/Glossner/Scheja/Haag*, MAH IT-Recht, Teil 5 D Rn 18; vgl zur DSGVO Art 1 DSGVO.

55 *Leupold/Glossner/Scheja/Haag*, MAH IT-Recht, Teil 5 D Rz 18; *Mayer-Schönberger/Brandl/Kristofe-ritsch*, Datenschutzgesetz³ 6; Art 1 Abs 2 DSRL.

56 ErwGr 24 DSRL.

Der EU-Gesetzgeber hat unter der Überschrift „*Gegenstand und Ziele*“ in Art 1 DSGVO des Kapitels I „*Allgemeine Bestimmungen*“ Regelungen über den Gegenstand, die Ziele und Schutzsubjekte der DSGVO normiert.⁵⁷ Die Bestimmungen der letztendlich im Trilog abgestimmten DSGVO sind jenen des Art 1 DSRL ähnlich.⁵⁸ Während der EU-Gesetzgeber in Art 1 DSGVO den Gegenstand und die Ziele in drei Absätzen festlegt, waren dies nach der DSRL lediglich zwei Absätze.⁵⁹ Bei den Abs 2 und 3 der DSGVO handelt es sich im Wesentlichen um Präzisierung des Abs 1.

2.2.3. Anwendungsbereich der DSRL

Die DSRL normiert den sachlichen Anwendungsbereich in Art 3 DSRL⁶⁰ und unter der Bezeichnung „*Anwendbares einzelstaatliches Recht*“ in Art 4 DSRL⁶¹ den räumlichen Anwendungsbereich.

2.2.3.1. Sachlicher Anwendungsbereich

Die DSRL bezieht sich auf die ganz oder teilweise automatisierte und die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen in der EU, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.⁶² Sie nimmt folgende Bereiche der Verarbeitung personenbezogener Daten von ihrem sachlichen Anwendungsbereich aus:⁶³

Datenverarbeitungen,

- die für die Ausübung von Tätigkeiten erfolgen, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, bspw Tätigkeiten gemäß den Titeln V und VI des Vertrages über die Europäische Union,
- betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates (einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn die Verarbeitung die Sicherheit des Staates berührt),
- Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich und
- die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen werden.⁶⁴

57 Vgl ErwGr 9 DSGVO.

58 Siehe 2.4.3. Gegenstand, Ziele und Schutzsubjekte; vgl Art 1 DSRL und Art 1 DSGVO.

59 Vgl Art 1 DSRL und Art 1 DSGVO.

60 Der EU-Gesetzgeber regelt in der DSGVO den sachlichen Anwendungsbereich in Art 2 DSGVO unter der Überschrift „*Sachlicher Anwendungsbereich*“.

61 Der EU-Gesetzgeber regelt in der DSGVO den räumlichen Anwendungsbereich in Art 3 DSGVO unter der Überschrift „*Räumlicher Anwendungsbereich*“.

62 Mayer-Schönberger/Brandl/Kristoferitsch, Datenschutzgesetz³ 6; Art 3 Abs 1 DSRL; siehe zur DSGVO Art 2 Abs 1 DSGVO und Art 4 Z 1, 2, 6 DSGVO.

63 Leupold/Glossner/Scheja/Haag, MAH IT-Recht, Teil 5 D Rz 22; Art 3 Abs 2 DSRL.

64 Siehe zur DSGVO Art 2 Abs 2 ff DSGVO.